

1976	Ausgegeben zu Bonn am 13. August 1976	Nr. 98
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 76	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985 (FStrAbÄndG) 912-4	2093
6. 8. 76	Versorgungskarten-Verordnung (VersKV)	2094
6. 8. 76	Vordringliche Werkleistungs-Verordnung (VoWerkIV)	2098
6. 8. 76	Vordringliche Warenbewirtschaftungs-Verordnung (VoWaBewV)	2099
10. 8. 76	Verordnung zum Schutz gegen die Leukose der Rinder (Leukose-Verordnung — Rinder) 7831-1-46-3	2100
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 44	2106
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2106

Die Anlage zum Änderungsgesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen ist dieser Ausgabe als Faltblatt beigelegt.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985 — FStrAbÄndG —

Vom 5. August 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985 vom 30. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 873) wird wie folgt geändert:

1. Der Bedarfsplan nach § 1 erhält nach Anpassung an die Verkehrsentwicklung unter Beachtung des Raumordnungsgesetzes die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Soweit ein unvorhergesehener Verkehrsbedarf insbesondere auf Grund einer Änderung der Verkehrsstruktur es erfordert, können die Straßenbaupläne im Einzelfall auch Maßnahmen enthalten, die nicht dem Bedarfsplan entsprechen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. August 1976

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Osswald

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Versorgungskarten-Verordnung (VersKV)

Vom 6. August 1976

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, des § 5 Abs. 1 Satz 1, des § 8 Abs. 6 und des § 21 Nr. 2 Buchstabe b des Wirtschaftssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1069), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Für Zwecke der Zuteilung und des Bezugs von Waren der gewerblichen Wirtschaft zur Deckung des persönlichen Bedarfs wird eine Versorgungskarte nach dem Muster der Anlage zu dieser Verordnung eingeführt.

(2) Gegen Vorlage der Versorgungskarte werden Bezugscheine für Waren ausgegeben, soweit dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist.

(3) Die Eintragung anderer Tatbestände in die Versorgungskarte bleibt unberührt, soweit dies durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

§ 2

(1) Eine Versorgungskarte erhalten natürliche Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhalten (Bezugsberechtigte). Die Versorgungskarte ist nicht übertragbar.

(2) Personen, die durch eine militärische oder zivile Einrichtung mit allen Waren der gewerblichen Wirtschaft versorgt werden, erhalten eine Versorgungskarte erst dann, wenn sie nicht mehr von dieser Einrichtung versorgt werden. Personen, die bereits im Besitz einer Versorgungskarte sind, haben diese bei Eintritt oder Aufnahme in eine der in Satz 1 genannten Einrichtungen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit oder ihres Aufenthalts dort abzugeben. Beim Ausscheiden ist die Zugehörigkeit oder die Dauer des Aufenthalts in der Versorgungskarte zu vermerken.

§ 3

Die Versorgungskarten werden von den Gemeinden ausgegeben. Die Gemeinden richten nach den örtlichen Erfordernissen Ausgabestellen ein und geben bekannt, wo sich diese befinden.

§ 4

(1) Zuständig für die Ausgabe der Versorgungskarte ist die Gemeinde, in der der Bezugsberechtigte seinen Hauptwohnsitz hat. In dieser Gemeinde wird die Versorgungskarte von Amts wegen ausgegeben.

(2) Auf schriftlichen Antrag wird die Versorgungskarte ausgegeben

1. von der Gemeinde des Nebenwohnsitzes, wenn der Bezugsberechtigte zu seinem Hauptwohnsitz nicht oder nur mit unzumutbaren Schwierigkeiten gelangen kann,
2. von der Gemeinde des Aufenthaltsortes, wenn der Bezugsberechtigte keinen Wohnsitz hat oder zu seinem Wohnsitz nicht oder nur mit unzumutbaren Schwierigkeiten gelangen kann.

(3) Bei Verlust der Versorgungskarte stellen die nach Absatz 1 oder 2 zuständigen Gemeinden auf schriftlichen Antrag des Bezugsberechtigten eine Ersatzversorgungskarte aus.

(4) Antragsberechtigt nach Absatz 2 und 3 ist der Bezugsberechtigte. Für geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Personen hat der gesetzliche Vertreter den Antrag zu stellen. Beschränkt geschäftsfähige Personen, die einen eigenen Haushalt führen, sind jedoch für sich selbst antragsberechtigt.

§ 5

(1) Zum Empfang der Versorgungskarte oder der Ersatzversorgungskarte sind berechtigt (Empfangsberechtigte)

1. die Bezugsberechtigten,
2. für die Bezugsberechtigten die mit ihnen im selben Haushalt lebenden Personen,
3. andere Personen mit schriftlicher Vollmacht für den geschäftsfähigen Vollmachtgeber,
4. gesetzliche Vertreter für die Vertretenen.

(2) Beschränkt Geschäftsfähige sind für sich selbst zum Empfang berechtigt, wenn sie einen eigenen Haushalt führen. Sonst sind sie ebenso wie Geschäftsunfähige nicht für sich selbst empfangsberechtigt.

(3) Der Empfänger hat die Empfangsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen und den Empfang durch seine Unterschrift zu bestätigen.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 eine Versorgungskarte überträgt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 18 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes, die nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet wird.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 21 Nr. 2 Buchstabe b des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes ist die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichnete Behörde.

§ 7

Die Senate der Länder Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sie darf gemäß § 2 Abs. 1 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes angewandt werden.

Bonn, den 6. August 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Anlage zur VersKV

Land: Nr.

Gemeinde:

Postleitzahl:

(Stempel) **Versorgungs-Karte**
für

Name:

Vorname:

Geburtstag:

Wohnort:

Straße:

Beruf:

Staatsangehörigkeit:
(nur bei Ausländern)

(Hinweise auf Rückseite beachten)

1

Hinweise

1. Die Versorgungskarte dient der Kontrolle bei der Zuteilung von Gütern der gewerblichen Wirtschaft (z. B. Bekleidung, Schuhe). Sie gibt keinen Anspruch auf Zuteilung. Mit Zuteilungen kann nur bei dringendem Bedarf gerechnet werden.
2. Die Versorgungskarte wird ferner zu Kontrollvermerken
 - a) der Innen- und Gesundheitsverwaltung,
 - b) der Ernährungsverwaltung bei der Ausgabe von Lebensmittelkarten und Notverpflegung herangezogen.
3. Die Versorgungskarte gilt unabhängig vom Ort der Ausgabe oder dem Wohnort am jeweiligen Aufenthaltsort.
4. Die Versorgungskarte ist sorgfältig aufzubewahren. Ihr Verlust ist sofort bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Gemeindeverwaltung zu melden.
5. Die Versorgungskarte ist nicht übertragbar. Eigenmächtige Änderungen der Versorgungskarte sind strafbar.
6. Die Versorgungskarte ist bei der Einberufung zur Bundeswehr oder zu sonstigen Einrichtungen, bei denen eine volle Versorgung mit gewerblichen und Ernährungsgütern vorgesehen ist, abzuliefern.

8

Versorgung mit gewerblichen Gütern

Warenbezeichnung und Menge	anordnende Stelle Datum	ausgebende Stelle Datum	Warenbezeichnung und Menge	anordnende Stelle Datum	ausgebende Stelle Datum

2

3

Sondervermerke

Warenbezeichnung und Menge	anordnende Stelle Datum	ausgebende Stelle Datum	Inhalt	eintragende Stelle Datum

4

5

Ernährungs-Versorgung

Inhalt	eintragende Stelle Datum	Inhalt	eintragende Stelle Datum

6

7

Vordringliche Werkleistungs-Verordnung (VoWerkIV)

Vom 6. August 1976

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, des § 5 Abs. 1 Satz 1, des § 8 Abs. 6 und der §§ 9 und 21 Nr. 2 Buchstabe b des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1069), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 705), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Inhaber von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einer Niederlassung im Geltungsbereich dieser Verordnung, die im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes Werkleistungen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes genannten Art erbringen (Unternehmer) und die gegenüber einem der in Absatz 2 genannten Auftraggeber durch Vertrag verpflichtet sind, solche Werkleistungen zu erbringen, können verpflichtet werden, die vertraglichen Leistungen innerhalb einer bestimmten Frist vorrangig zu erbringen.

(2) Auftraggeber im Sinne des Absatzes 1 sind juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Personen oder Personenvereinigungen des privaten Rechts mit öffentlichen Versorgungsaufgaben.

(3) Verpflichtungsbescheide nach Absatz 1 dürfen nur ergehen, um die lebensnotwendige Versorgung der Zivilbevölkerung oder die Deckung des für Verteidigungszwecke erforderlichen Bedarfs der Streitkräfte und der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen. Sie sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken.

(4) Ausgenommen von einer Verpflichtung nach Absatz 1 sind die Inhaber von Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Mineralölwirtschaft.

§ 2

(1) Ein Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 kann verpflichtet werden, mit einem der in § 1 Abs. 2 genannten Auftraggeber einen Vertrag über die Erbringung von Werkleistungen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes genannten Art zum üblichen Entgelt oder, in Ermangelung eines solchen, zum angemessenen Entgelt zu schließen, wenn die zu erbringende Leistung zu den Leistungen gehört, die der Unternehmer im Rahmen seines Geschäftsbetriebes allgemein zu er-

bringen pflegt. Bestehende Preisvorschriften sind zu beachten. Der Verpflichtungsbescheid gilt als bindendes Vertragsangebot des Unternehmers. Die Annahme des Vertragsangebotes hat der Leistungsempfänger dem leistungspflichtigen Unternehmer unverzüglich zu erklären.

(2) § 1 Abs. 3 und 4 gilt für Verpflichtungsbescheide nach Absatz 1 entsprechend.

§ 3

(1) Zuständig für den Erlaß von Verpflichtungsbescheiden nach den §§ 1 und 2 ist die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Niederlassung des Unternehmens liegt, das zur Erbringung von Leistungen verpflichtet werden soll. In Ländern, in denen höhere Verwaltungsbehörden nicht bestehen, sind die obersten Wirtschaftsbehörden zuständig.

(2) Anstelle der in Absatz 1 genannten Behörden ist nach Maßgabe des § 9 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft zuständig.

§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Leistung, zu deren vorrangiger Erbringung er durch vollziehbaren Bescheid nach § 1 Abs. 1 verpflichtet worden ist, nicht, nicht fristgemäß oder grob fehlerhaft erbringt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 18 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes, die nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet wird.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 21 Nr. 2 Buchstabe b des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes ist die Behörde, die den Verpflichtungsbescheid erlassen hat.

§ 5

Die Senate der Länder Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sie darf gemäß § 2 Abs. 1 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes angewandt werden.

Bonn, den 6. August 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Vordringliche Warenbewirtschaftungs-Verordnung (VoWaBewV)

Vom 6. August 1976

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, des § 5 Abs. 1 Satz 1, des § 8 Abs. 6 und der §§ 9 und 21 Nr. 2 Buchstabe b des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1069), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Inhaber von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einer Niederlassung im Geltungsbereich dieser Verordnung (Unternehmer), die

1. gegenüber einem der in Absatz 2 genannten Auftraggeber durch Vertrag verpflichtet sind, Waren der gewerblichen Wirtschaft herzustellen oder zu liefern, oder
2. zu Leistungen — ausgenommen Verkehrsleistungen — durch Vertrag verpflichtet sind, die zur Erfüllung der in Nummer 1 bezeichneten Vertragspflichten unerlässlich sind,

können verpflichtet werden, die vertraglichen Leistungen innerhalb einer bestimmten Frist vorrangig zu erbringen.

(2) Auftraggeber im Sinne des Absatzes 1 sind juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Personen oder Personenvereinigungen des privaten Rechts mit öffentlichen Versorgungsaufgaben und Unternehmen, die zur Erbringung von Leistungen auf Grund dieser Verordnung oder auf Grund der Vordringlichen Werkleistungs-Verordnung vom 6. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2098) verpflichtet worden sind.

(3) Verpflichtungsbescheide nach Absatz 1 dürfen nur ergehen, um die lebensnotwendige Versorgung der Zivilbevölkerung oder die Deckung des für Verteidigungszwecke erforderlichen Bedarfs der Streitkräfte und der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen. Sie sind auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

§ 2

(1) Ein Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 kann verpflichtet werden, mit einem der in § 1 Abs. 2 genannten Auftraggeber einen Vertrag über die Herstellung oder Lieferung von Waren der gewerblichen Wirtschaft zum üblichen Entgelt oder, in Ermangelung eines solchen, zum angemessenen Entgelt zu schließen, wenn die zu erbringende Leistung zu

den Leistungen gehört, die der Unternehmer im Rahmen seines Geschäftsbetriebes allgemein zu erbringen pflegt. Preisvorschriften sind zu beachten. Der Verpflichtungsbescheid gilt als bindendes Vertragsangebot des Unternehmers. Die Annahme des Vertragsangebotes hat der Leistungsempfänger dem leistungspflichtigen Unternehmer unverzüglich zu erklären.

(2) § 1 Abs. 3 gilt für Verpflichtungsbescheide nach Absatz 1 entsprechend.

§ 3

(1) Zuständig für den Erlass von Verpflichtungsbescheiden nach den §§ 1 und 2 ist die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Niederlassung des Unternehmens liegt, das zur Erbringung von Leistungen auf Grund der §§ 1 und 2 verpflichtet werden soll. In Ländern, in denen höhere Verwaltungsbehörden nicht bestehen, sind die obersten Wirtschaftsbehörden zuständig.

(2) Anstelle der in Absatz 1 genannten Behörden ist nach Maßgabe des § 9 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft zuständig.

§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Leistung, zu deren vorrangiger Erbringung er durch vollziehbaren Bescheid nach § 1 Abs. 1 verpflichtet worden ist, nicht, nicht fristgemäß oder grob fehlerhaft erbringt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 18 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes, die nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet wird.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 21 Nr. 2 Buchstabe b des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes ist die Behörde, die die Verfügung erlassen hat.

§ 5

Die Senate der Länder Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sie darf gemäß § 2 Abs. 1 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes angewandt werden.

Bonn, den 6. August 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Verordnung
zum Schutz gegen die Leukose der Rinder
(Leukose-Verordnung — Rinder)**

Vom 10. August 1976

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 1, des § 17 b Abs. 1 Nr. 1 und des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 1 Nr. 8 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2313), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Begriffsbestimmungen und Anzeigepflicht

§ 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung liegen in einem Rinderbestand vor:

1. Leukose der Rinder, wenn

- a) bei einem lebenden oder toten Rind leukotische Tumoren oder leukotische Infiltrationen in den letzten zwei Jahren nachgewiesen und durch eine Blutuntersuchung bei mindestens einem über zwei Jahre alten Rind ein stark erhöhter Blutwert festgestellt worden ist oder
- b) bei einem über zwei Jahre alten Rind durch zwei im Abstand von vier bis sechs Monaten durchgeführte Blutuntersuchungen jeweils stark erhöhte Blutwerte bei demselben Tier festgestellt worden sind;

2. Verdacht auf Leukose der Rinder, wenn

- a) bei einem lebenden oder toten Rind leukotische Tumoren oder leukotische Infiltrationen nachgewiesen, jedoch in den letzten zwei Jahren keine stark erhöhten Blutwerte bei den über zwei Jahre alten Rindern festgestellt worden sind oder
- b) bei mindestens einem über zwei Jahre alten Rind ein stark erhöhter Blutwert nachgewiesen worden ist und als Ursache eine andere Krankheit ausgeschlossen werden kann.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist ein Rinderbestand leukoseunverdächtig, wenn

- 1. a) in den letzten zwölf Monaten mindestens zwei Blutuntersuchungen aller über zwei Jahre alten Rinder auf Leukose im Abstand von mindestens sechs Monaten durchgeführt worden sind und diese Blutuntersuchungen keine stark erhöhten Blutwerte ergeben haben und
- b) in den letzten zwei Jahren keine Tatsachen bekanntgeworden sind, die auf Leukose schließen lassen, oder in dem Bestand die Leukose als erloschen oder der Verdacht auf Leukose als beseitigt gilt,

2. a) in den letzten zwölf Monaten eine Blutuntersuchung aller über zwei Jahre alten Rinder auf Leukose durchgeführt worden ist und diese Blutuntersuchung keine stark erhöhten Blutwerte ergeben hat und

b) in den letzten vier Jahren keine Tatsachen bekanntgeworden sind, die auf Leukose schließen lassen, oder in dem Bestand die Leukose als erloschen oder der Verdacht auf Leukose als beseitigt gilt,

dies gilt nur für die Länder, in denen in weniger als 0,5 vom Hundert aller rinderhaltenden Betriebe Leukose oder Verdacht auf Leukose der Rinder festgestellt ist,

3. der Bestand nur aus Rindern besteht, die innerhalb der letzten sechs Monate aus leukoseunverdächtigen Beständen verbracht worden sind, oder

4. der Bestand einmal die Anforderungen nach einer der Nummern 1, 2 oder 3 erfüllt hat und danach

a) regelmäßig in einem von der zuständigen Behörde festzulegenden Abstand bis zu drei Jahren eine Blutuntersuchung aller über zwei Jahre alten Rinder auf Leukose durchgeführt worden ist und diese Blutuntersuchung keine stark erhöhten Blutwerte ergeben hat und

b) innerhalb dieses Zeitraumes

aa) keine Tatsachen bekanntgeworden sind, die auf Leukose schließen lassen,

bb) nur Rinder aus leukoseunverdächtigen Beständen in den Bestand verbracht worden sind und

cc) zum Decken nur Bullen verwendet worden sind, die in leukoseunverdächtigen Beständen stehen und nur zum Decken von Rindern

1. aus leukoseunverdächtigen Beständen oder

2. aus Beständen, von denen in den letzten zwei Jahren keine Tatsachen bekanntgeworden sind, die auf Leukose schließen lassen, oder in denen die Leukose als erloschen oder der Verdacht auf Leukose als beseitigt gilt,

verwendet werden.

(3) Für die Beurteilung der Blutwerte gilt Anlage 1.

(4) Zucht- und NutZRinder im Sinne dieser Verordnung sind Hausrinder, die zur Erzeugung von Milch, zur Zucht, zur Mast oder zur Verwendung als Zugtiere bestimmt sind.

§ 2

Die Leukose der Rinder unterliegt der Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Viehseuchengesetzes.

II. Schutzmaßnahmen

1. Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 3

Impfungen gegen die Leukose der Rinder und Heilversuche sind verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für wissenschaftliche Versuche zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 4

Alle Rinder eines Bestandes, der auf Leukose untersucht wird, sind dauerhaft durch amtliche oder amtlich anerkannte Marken zu kennzeichnen, soweit sie nicht bereits in dieser Weise gekennzeichnet sind.

§ 5

(1) Zucht- und NutZRinder dürfen

1. in einen Rinderbestand nur eingestellt oder
2. auf Viehmärkte, Tierschauen oder -ausstellungen, Tierversteigerungen oder Gemeinschaftsweiden nur verbracht

werden, wenn durch eine amtstierärztliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 bestätigt ist, daß die Tiere aus einem leukoseunverdächtigen Rinderbestand stammen. Die Bescheinigung ist vier Wochen gültig; sie wird ungültig, wenn die Tiere mit Rindern aus nicht leukoseunverdächtigen Beständen in Berührung gekommen sind.

(2) Für Zucht- und NutZRinder, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeführt worden sind, gilt Absatz 1 Satz 1 nur, wenn sie in einen leukoseunverdächtigen Rinderbestand eingestellt werden oder unmittelbar auf einen Zuchtviehmarkt oder eine öffentliche Tierchau oder -ausstellung verbracht werden sollen. Für diese Tiere kann an Stelle der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 eine Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 der Klautiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1593), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. April 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 914), vorgelegt werden.

(3) Die Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 2 sind vom Besitzer der Tiere drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder ihren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzuzeigen.

§ 6

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von § 5 Abs. 1 Satz 1 zulassen für

1. Zucht- und NutZRinder, die innerhalb des Gebietes der Behörde verbleiben, oder
2. Zucht- und NutZRinder aus Gebieten anderer Behörden, sofern die Tiere
 - a) nicht in einen leukoseunverdächtigen Rinderbestand eingestellt werden oder
 - b) auf eine in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannte Veranstaltung oder Gemeinschaftsweide ver-

bracht werden, auf denen sich nicht nur leukoseunverdächtige oder keine leukoseunverdächtigen Rinder befinden,

wenn eine Verbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.

§ 7

Die zuständige Behörde kann die Untersuchung von über zwei Jahre alten Rindern und die amtliche Beobachtung von Rindern anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

2. Besondere Schutzmaßnahmen nach amtlicher Feststellung der Leukose oder des Verdachts auf Leukose der Rinder

§ 8

(1) Ist in einem Bestand Leukose der Rinder oder der Verdacht auf Leukose amtlich festgestellt, so unterliegt das Gehöft oder der sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Alle Rinder des Bestandes sind im Stall oder auf der Weide so abzusondern, daß sie mit Rindern anderer Besitzer nicht in Berührung kommen können.
2. Rinder dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zur sofortigen Schlachtung aus dem Bestand entfernt werden.
3. Rinder dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Bestand eingestellt werden.
4. Der Besitzer hat das Verenden oder die Not Schlachtung von Rindern des Bestandes unverzüglich dem beamteten Tierarzt anzuzeigen.
5. Die Milch von Kühen, bei denen leukotische Tumoren, leukotische Infiltrationen oder stark erhöhte oder wiederholt mäßig erhöhte Blutwerte festgestellt worden sind, ist vor der Abgabe oder Verfütterung aufzukochen oder an Sammelmolkeereien abzugeben, in denen eine ausreichende Erhitzung sichergestellt ist. Kolostralmilch ist stets unschädlich zu beseitigen.
6. Behälter, Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die in einem Stall oder sonstigen Standort des Rinderbestandes benutzt worden sind, sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 und 6 zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 9

Die zuständige Behörde kann die Tötung von Rindern, bei denen

1. leukotische Tumoren oder leukotische Infiltrationen oder
2. stark erhöhte oder wiederholt mäßig erhöhte Blutwerte

festgestellt worden sind sowie die Tötung der Nachzucht solcher Rinder anordnen. Sie kann auch die

Tötung ansteckungsverdächtiger Rinder eines verseuchten Bestandes anordnen, soweit dies zur Verhütung der Verbreitung der Leukose erforderlich ist.

3. Desinfektion

§ 10

Nach Entfernung der Rinder, bei denen leukotische Tumoren, leukotische Infiltrationen oder stark erhöhte oder wiederholt mäßig erhöhte Blutwerte festgestellt worden sind, sowie der Nachzucht solcher Rinder sind

1. die Ställe oder sonstigen Standorte der Tiere und
2. die verwendeten Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können,

nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

III. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 11

(1) Angeordnete Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn die Leukose der Rinder erloschen ist oder der Verdacht auf Leukose der Rinder beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Leukose der Rinder gilt als erloschen, wenn

1. alle Rinder des Bestandes verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind oder
2. a) alle Rinder mit leukotischen Tumoren oder leukotischen Infiltrationen oder mit stark oder wiederholt mäßig erhöhten Blutwerten sowie die Nachzucht solcher Rinder und von Rindern, bei denen nach dem Tode Leukose festgestellt worden ist, verendet sind oder getötet worden sind und
- b) bei den im Bestand verbliebenen über zwei Jahre alten Rindern mindestens vier in Abständen von sechs Monaten durchgeführte Blutuntersuchungen, von denen die erste Nachuntersuchung frühestens drei Monate nach Entfernung der in Buchstabe a genannten Tiere durchgeführt worden ist, keine stark oder wiederholt mäßig erhöhten Blutwerte ergeben haben und während dieser Zeit an keinem lebenden oder toten Tier leukotische Tumoren oder leukotische Infiltrationen festgestellt sind und

3. die Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

(3) Der Verdacht auf Leukose der Rinder gilt als beseitigt, wenn

1. alle Rinder mit leukotischen Tumoren oder leukotischen Infiltrationen oder mit einem stark erhöhten Blutwert oder mit wiederholt mäßig erhöhten Blutwerten sowie die Nachzucht solcher Rinder verendet sind oder getötet worden sind und

2. bei den im Bestand verbliebenen über zwei Jahre alten Rindern mindestens zwei Blutuntersuchungen im Abstand von sechs bis neun Monaten, von denen die erste Untersuchung frühestens sechs Monate nach Entfernung der unter Nummer 1 genannten Rinder aus dem Bestand durchgeführt worden ist, keine stark oder wiederholt mäßig erhöhten Blutwerte ergeben haben und

3. die Desinfektion nach Absatz 2 Nr. 3 durchgeführt worden ist.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 12

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Satz 1 Impfungen oder Heilversuche vornimmt,
2. entgegen § 4 Rinder nicht mit den vorgeschriebenen Marken kennzeichnet,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Zucht- oder Nutztier in einen Rinderbestand einstellt oder auf einen Viehmarkt, eine Tierschau oder -ausstellung, eine Tierversteigerung oder eine Gemeinschaftsweide verbringt,
4. entgegen § 5 Abs. 3 eine Bescheinigung nicht aufbewahrt oder nicht auf Verlangen vorzeigt,
5. einer Vorschrift
 - a) des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 über das Absondern, Entfernen oder Einstellen, das Anzeigen des Verwendens oder Notschlachtens von Rindern oder das Aufkochen, Abgeben oder Beseitigen von Milch,
 - b) des § 8 Abs. 1 Nr. 6 oder des § 10 über das Reinigen oder Desinfizieren
 zuwiderhandelt.

V. Schlußvorschriften

§ 13

Ein nach § 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2122), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1295), leukoseunverdächtiger Rinderbestand gilt als leukoseunverdächtiger Rinderbestand im Sinne dieser Verordnung.

§ 14

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 15

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

- | | |
|--|--|
| <p>1. die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2122), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1295),
Hessen</p> <p>2. die Verordnung über das Einbringen von Zucht- und NutZRindern nach Hessen vom 10. April 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I S. 155),</p> | <p style="text-align: center;">Niedersachsen</p> <p>3. die §§ 1, 2 Abs. 2, 3 und 4, §§ 3 bis 6 und § 7 Nr. 2 bis 8 der Viehseuchenbehördlichen Verordnung zur Bekämpfung der Leukose des Rindes (Leukose-Verordnung) vom 5. März 1973 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 67), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Leukose-Verordnung vom 22. Juli 1975 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 229).</p> |
|--|--|

Bonn, den 10. August 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 3)

**Beurteilung
der Befunde bei der Blutuntersuchung auf Leukose der Rinder**

(1) Für die Beurteilung der Blutproben sind die absolute Zahl der Leukozyten und der Anteil der Lymphozyten zu berücksichtigen. Maßgebend für die Beurteilung ist die Gesamtlymphozytenzahl je mm³; diese ist nach folgender Formel zu errechnen:

$$\frac{\text{Gesamtleukozyten/mm}^3 \times \text{Lymphozyten in } \%}{100}$$

(2) Folgende hämatologische Befunde sind als erhöhte Blutwerte zu beurteilen:

bei Rindern im Alter von:	Lymphozyten/mm ³ mäßig erhöht
über 2 bis 3 Jahren	über 8 500 bis 10 500
über 3 bis 4 Jahren	über 7 500 bis 9 500
über 4 bis 5 Jahren	über 6 500 bis 8 500
über 5 bis 6 Jahren	über 6 000 bis 8 000
über 6 Jahren	über 5 500 bis 7 500

bei Rindern im Alter von:	Lymphozyten/mm ³ stark erhöht
über 2 bis 3 Jahren	über 10 500
über 3 bis 4 Jahren	über 9 500
über 4 bis 5 Jahren	über 8 500
über 5 bis 6 Jahren	über 8 000
über 6 Jahren	über 7 500

(3) Ergibt die Blutuntersuchung mäßig erhöhte Blutwerte, so ist die betreffende Blutprobe unverzüglich noch einmal zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Nachuntersuchung bildet die Grundlage für die endgültige Beurteilung.

Anlage 2
(zu § 5 Abs. 1)

Amtstierärztliche Bescheinigung ¹⁾

Das — Die — nachstehend bezeichnete(n) Rind(er)

Ohrmarke(n): Geschlecht:

Rasse: Alter:

Kennzeichen:

stammt — stammen — aus dem leukoseunverdächtigen Bestand des/der

.....
(Name, Vorname und Wohnort des Besitzers oder andere Angaben, durch die die Herkunft des Tieres — der Tiere — nachweisbar ist)

Kreis:

Land:

Die letzte Blutuntersuchung des Bestandes auf Leukose erfolgte am

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung.²⁾

....., den

Der beamtete Tierarzt

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

1) Für Rinder, die aus demselben Herkunftsbestand stammen und gemeinsam in einen anderen leukoseunverdächtigen Bestand verbracht werden, können Sammelbescheinigungen ausgestellt werden.

2) Die Bescheinigung wird vor Ablauf der Geltungsdauer ungültig, wenn das — die — Tier(e) mit Rindern aus nicht leukoseunverdächtigen Beständen in Berührung gekommen ist — sind —.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 44, ausgegeben am 7. August 1976

Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 76	Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit	1357
2. 8. 76	Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 9. September 1975 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit	1371
2. 8. 76	Gesetz zu dem Abkommen vom 27. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung der mit dem deutsch-italienischen Abkommen vom 26. Februar 1941 zusammenhängenden Fragen	1377
20. 7. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Aufhebung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen in den Bahnhöfen Saarbrücken	1385
20. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife	1386
28. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr und des Protokolls zur Änderung des Abkommens	1387
28. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Weitergeltung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968 in der Fassung der Verlängerung	1387

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
--	---	-----------

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

1. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1599/76 der Kommission zur Abweichung von den Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Tafeläpfeln und -birnen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1976/1977	2. 7. 76	L 177/20
1. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1600/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	2. 7. 76	L 177/21
1. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1601/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	2. 7. 76	L 177/22
1. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1602/76 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	2. 7. 76	L 177/23
1. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1603/76 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	2. 7. 76	L 177/25

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
29. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1604/76 des Rates über eine für 1976 und 1977 geltende Abweichung von einigen Vorschriften über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in...“ oder „Ursprungswaren“ in dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko	1. 7. 76	L 175/1
29. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1605/76 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien	1. 7. 76	L 175/1
29. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1606/76 des Rates zur Verlängerung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3576/73 über die Einfuhr des Weinbauerzeugnisses mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern, das unter der Bezeichnung „Cyprus Sherry“ ausgeführt wird, sowie der Beihilferegelung für gleichartige Weinbauerzeugnisse, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden	1. 7. 76	L 175/1
1. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1607/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	5. 7. 76	L 179/1
24. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1609/76 der Kommission zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	3. 7. 76	L 178/1
2. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1610/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 7. 76	L 178/30
2. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1611/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 7. 76	L 178/32
30. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1612/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1447/76 über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an die UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	3. 7. 76	L 178/34
2. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1613/76 der Kommission zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Einfuhrabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten, in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	3. 7. 76	L 178/35
2. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1614/76 der Kommission zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Einfuhr von zur Herstellung von Brennwein bestimmten algerischem Wein	3. 7. 76	L 178/37
2. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1615/76 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 883/76 und 884/76 bezüglich der Fristen für die Beantragung von Einfuhrlicenzen für Jungriinder während der Anwendung der Schutzmaßnahmen	3. 7. 76	L 178/39
2. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1616/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	3. 7. 76	L 178/40
2. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1617/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	3. 7. 76	L 178/42
2. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1618/76 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	3. 7. 76	L 178/43
22. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1619/76 des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	6. 7. 76	L 180/1
22. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1620/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2757/75 hinsichtlich der Beitrittsausgleichsbeträge und deren Koeffizienten für Getreide	6. 7. 76	L 180/2
22. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1621/76 des Rates zur Festlegung der für die Intervention erforderlichen Mindestanforderungen für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen	6. 7. 76	L 180/4

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1622/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 7. 76	L 180/5
5. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1623/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 7. 76	L 180/7
2. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 der Kommission über besondere Bestimmungen für die Zahlung der Beihilfe für Magermilchpulver, das im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet wird	6. 7. 76	L 180/9
Andere Vorschriften		
29. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1552/76 des Rates zur Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr nach Italien von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguß mit Ursprung in Taiwan	1. 7. 76	L 172/1
24. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1584/76 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im dritten Vierteljahr 1976 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge, Ausgleichsbeträge und Zusatzzölle	1. 7. 76	L 173/1
30. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1591/76 der Kommission, mit der Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt werden, ihre Zollsätze für bestimmte Säfte und für Traubenmost dem Gemeinsamen Zolltarif anzunähern	1. 7. 76	L 174/24
29. 6. 76 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1592/76 des Rates zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften angewandt werden	2. 7. 76	L 177/1
5. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1625/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Schweröle der Tarifstellen 27.10 C I c), C II c), C III c) und d) mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	6. 7. 76	L 180/12
5. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1626/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Schweröle der Tarifstellen 27.10 C I c), C II c), C III c) und d) mit Ursprung in Venezuela, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	6. 7. 76	L 180/14

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.